



Infodienst Landwirtschaft 3/2015

Informations- und Servicestelle Löbau
mit Fachschule für Landwirtschaft



Start des Kooperationsprogramms Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014–2020

Ansprechpartner
Gemeinsames Sekretariat in der
Sächsischen Aufbaubank:
E-Mail: kontakt@sn-cz2020.eu

Zuständig für Leadpartner der Euregion Egrensis

Gabriela Spitzer
Telefon: 0351 4910-4820
Sandy Feldmann
Telefon: 0351 4910-4832

Zuständig für Leadpartner der Euroregion Elbe/Labe

Dr. Susanne Fritz
Telefon: 0351 4910-4814
Martina Kociková
Telefon: 0351 4910-4831

Zuständig für Leadpartner der Euroregion Erzgebirge

Manuela Prchalová
Telefon: 0351 4910-4813
Tereza Olsen
Telefon: 0351 4910-4823

Zuständig für Leadpartner der Euroregion Neiße

Silke Siegmund
Telefon: 0351 4910-4824
Veronika Svitil Fialková
Telefon: 0351 4910-4828

Das grenzübergreifende Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen – Tschechische Republik für die Förderperiode 2014–2020 wurde von der Europäischen Kommission am 11.06.2015 genehmigt und startete am 12.06.2015 mit der ersten Regionalkonferenz, die durch die Anwesenheit von Staatsminister Thomas Schmidt und der tschechischen Ministerin für Regionalentwicklung Karla Šlechtová besonders gewürdigt wurde. In drei weiteren Regionalkonferenzen wurde im Programmgebiet in den Euroregionen zu Förderinhalten und -verfahren informiert.

Dank des „Europäischen Fonds für regionale Zusammenarbeit“ und der beiden Nachbarländer stehen insgesamt 186 Millionen Euro für Kooperationsprojekte bereit. Projekte werden in folgenden Bereichen gefördert:

- Anpassung an den Klimawandel, z. B. durch Hochwasser und Katastrophenschutz sowie innere Sicherheit
- Erhaltung und Schutz der Umwelt, z. B. durch Erhalt und Förderung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes sowie Entwicklung eines Natur- und Kulturtourismus
- Bildung und lebenslanges Lernen
- partnerschaftliche Zusammenarbeit und Unterstützung des interkulturellen Dialogs

Für eine Projektförderung wird vorausgesetzt, dass mindestens ein deutscher und ein tschechischer Partner das Projekt planen und umsetzen muss. Die Partner müssen das Projekt gemeinsam personell ausstatten und den Eigenanteil gemeinsam einbringen. Einer der Partner wird als Lead-Partner benannt und übernimmt die Verantwortung für das gesamte Projekt. Das Projekt muss im Programmgebiet wirken und einem der definierten Maßnahmenbereiche zugeordnet werden können.

In dieser Förderperiode konnte eine Reihe von Vereinfachungen im Förderverfahren eingeführt werden, was die Attraktivität des Programms aufgrund seiner inhaltlichen Breite und dem Fördersatz von bis zu 85 % weiter erhöht.

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – übernimmt auch in dieser Förderperiode die Programmumsetzung. Es konnte bereits großes Interesse von Projektträgern verzeichnet werden. Projektanträge werden ab 31. Juli 2015 entgegengenommen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.sn-cz2020.eu.

Ausnahmegenehmigungen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot während der Ernte 2015

Zur Vermeidung von Ernte-, Transport- und Lagerverlusten hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot erlassen. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.05.2015 und endet mit Ablauf des

- 15.09.2015 für die Getreide- und Hülsenfruchternte,
- 15.10.2015 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in Gebirgslagen,
- 31.10.2015 für die Futter- und Maisernte,
- 31.12.2015 für die Hackfruchternte (einschließlich Zuckerrüben- und der zur Vermeidung von Leerfahrten und Silierverlusten technologisch gebundenen Zuckerrübenrockenschnitzel-Transporte).

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte

- vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb,
- vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen, zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten,
- zu Einrichtungen des Landwarenhandels, zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen bzw. für Transporte zwischen diesen Stellen und
- zur Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge.

Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.
 Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen der o. g. Ausnahmen.
 Die samstäglichen Fahrverbote vom 01.07. bis 31.08. jedes Jahres gemäß Feriendreiseverordnung werden von der Ausnahmegenehmigung nicht berührt.
 Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

Ansprechpartner SMUL:
 Michael Kaßner
 Telefon: 0351 564-2385
 E-Mail: michael.kassner@smul.sachsen.de

Anwendungsbestimmungen für Clomazone-haltige Herbizide im Raps

Wegen ihrer guten Wirkung gegen Weg- und Löselkraut, Ackerhellerkraut und Hirtentäschel haben Clomazone-haltige Herbizide nach wie vor eine Bedeutung in der landwirtschaftlichen Praxis. Um Schäden wie Blattaufhellungen bei Nichtzielpflanzen zu vermeiden, müssen die Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Saumbiotopen (NT) für den Wirkstoff Clomazone beachtet werden.

Für Pflanzenschutzmittel (PSM) mit dem Wirkstoff Clomazone hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durch die **NT155** die Mindestabstände geändert. Darunter fallen die Mindestabstände zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten sowie zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Sie betragen nun 50 m. Zu Flächen mit Clomazone-sensiblen Anbaukulturen wie Gemüse und Beerenobst und zu Flächen, auf denen gemäß Ökoverordnung und gemäß Verordnung über diätetische Lebensmittel produziert wird, ist ebenfalls ein Abstand von 50 m vorgeschrieben. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen ist weiterhin ein Abstand von 5 m einzuhalten. Ausgenommen sind Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt oder bereits abgeerntet sind (vgl. Abbildung). Die Regelung gilt für die Mittel Bengala, Brasan, Cirrus, Clomazone 360 CS, Colzor Trio, Echelon und Nimbus CS.

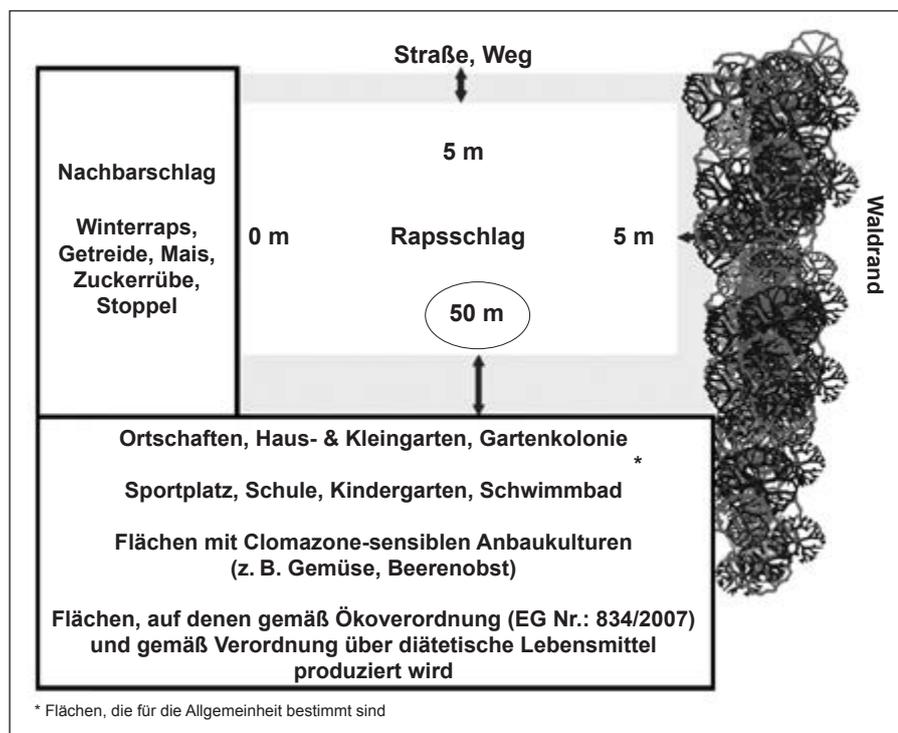


Abbildung: Darstellung der Anwendungsbestimmung nach NT155 (Quelle: Syngenta)

Für die Herbizide Centium 36 CS und Gamit 36 CS, auch vertrieben als CS 36, gilt die Anwendungsbestimmung **NT154**. Der Abstand von 50 m kann beim Ausbringen auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen PSM oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Andere Anwendungsbestimmungen für Clomazone-haltige Pflanzenschutzmittel bleiben unverändert.

Ansprechpartner LFULG:

Dr. Ewa Meinlschmidt

Telefon: 035242 631-7304

E-Mail:

ewa.meinlschmidt@smul.sachsen.de

Die **NT127** begrenzt die Anwendung auf den Zeitraum zwischen 18:00 und 09:00 Uhr, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20 °C zu erwarten sind. Bei einer Erwartung von mehr als 25 °C ist eine Anwendung verboten.

Mit der **NT145** wird die obligatorische Verwendung von mindestens 90 % abdriftmindernder Technik vorgeschrieben. Die entsprechenden Technikparameter sind auf der gesamten Fläche einzuhalten und mindestens 300 l/ha Wasser auszubringen.

Die **NT146** beschränkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit beim Ausbringen auf 7,5 km/h.

Durch die **NT149** wird der Anwender verpflichtet, einen Monat lang nach der Anwendung wöchentliche Kontrollen im Umkreis von 100 m durchzuführen und Aufhellungen an den Pflanzen dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.

Entsprechend der **NT152** ist vor jeder Anwendung ein auf die jeweilige Fläche abgestimmter Anwendungsplan mit Saatzeitpunkt, Anwendungszeitpunkt, Aufwandmenge, Wassermenge und Anwendungstechnik zu erstellen. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.

Gemäß der **NT153** muss jeder Anwender die Anlieger und unmittelbare Nachbarn im potenziellen Abdriftbereich bis spätestens einen Tag vor der Anwendung über die geplante Anwendung informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

Der Betriebsplan Natur im Landwirtschaftsbetrieb

Der Betriebsplan Natur ist ein neues, gesamtbetriebliches Angebot für landwirtschaftliche Betriebe. Die Teilnahme ist ab 2016 kostenlos möglich. Der Betriebsplan Natur bietet dem Betrieb eine Bestandsaufnahme seiner Naturlandschaft und seiner bisherigen Leistungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

In einem Abstimmungsprozess mit dem Landnutzer zeigt ein Fachexperte die Besonderheiten des Betriebes aus Naturschutzsicht auf. Möglichkeiten zur weiteren ökologischen Aufwertung der Betriebsflächen, des Betriebsgeländes und der Landschaftsstrukturen im Rahmen der betrieblichen Bedingungen werden ermittelt. Im Ergebnis werden Vorschläge zur Umsetzung abgestimmt. Weiterhin wird über die Möglichkeiten der Finanzierung der Maßnahmen informiert; insbesondere über die der Naturschutzförderung. Neben einem anschaulichen Kartenwerk erhält der Betrieb textliche Beschreibungen und schlagkonkrete Vorschläge.

Das Angebot wird im Rahmen der Naturschutzqualifizierung für Landnutzer (ehemals Naturschutzberatung) finanziert. Die Mittel kommen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und vom Freistaat Sachsen. Wer sich über das Angebot informieren möchte, ist bei den Regionalveranstaltungen am 04.09.15 in der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz eG oder am 25.09.15 in der Landbewirtschaftung Wesenitztal GmbH Putzkau willkommen. Für beide Betriebe wurden in einem Pilotprojekt Betriebspläne Natur erstellt. Die Betriebspläne werden vorgestellt, vorgeschlagene Maßnahmen im Betrieb besichtigt und diskutiert.

Das Programm zur Veranstaltung wird ab 03.08.15 unter diesem Link eingestellt: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm>

Weitere Informationen zum Betriebsplan Natur finden Sie unter www.smul.sachsen.de/lfulg/39881.htm.

Ansprechpartner LFULG:

Carola Schneier

Telefon: 03731 294-2312

E-Mail: carola.schneier@smul.sachsen.de

Kontaktadressen Betriebe:

Agrargenossenschaft Hohenprießnitz eG

Dorfplatz 5

04838 Zschepplin OT Hohenprießnitz

Tilo Bischoff

Telefon: 034242 50217

E-Mail:

tilo.bischoff@aghohenpriessnitz.de

Landbewirtschaftung Wesenitztal GmbH

Schmöllner Straße 13

01877 Schmölln-Putzkau

Marco Birnstengel

Telefon: 03594 703006

E-Mail: info@landwirtschaft-putzkau.de

Einfache Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz

Grundsätzlich muss ein Anwender von Pflanzenschutzmitteln sachkundig sein und hat seine Sachkunde bei behördlichen Kontrollen nachzuweisen. Das Pflanzenschutzgesetz lässt nur bei wenigen Pflanzenschutzmittelanwendungen Ausnahmen zu. Eine Ausnahme ist die „Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht einer Person mit Sachkundenachweis“ (§ 9 Absatz 5 PflSchG). Eine neue Leitlinie der Länder enthält dazu Beispiele. Einige davon sind hier genannt:

Einfache Hilfstätigkeiten

1. Verdeckte Ausbringung von Rodentiziden mit Legeflinten; Auslegen von Ködern in Köderstationen; Einlegen von Ködern in den Wühlmauspflug
2. Ausbringung von Molluskiziden (Schneckenkorn) mit Legeflinten
3. Verwendung handgeführter Streichgeräte bei der Unkrautbekämpfung im Grünland (z. B. Ampferbekämpfung)
4. Anlegen von Leimschranken und Insektenfanggürteln bei Obst- und Ziergehölzen
5. Aufhängen von Pheromondispensern (Verwirrmethode) und pheromongeköderten Fangsystemen
6. Verstreichen von Schnittstellen und Veredelungsstellen an Obst- und Ziergehölzen, Weinreben und Forstpflanzen mit Wundverschlussmitteln, Wundbehandlungsmitteln, Baumwachsen
7. Tauchen von Veredelungshölzern/Pfropfreben in ein fertig angesetztes Pflanzenschutzmittel. Die Flüssigkeit mit dem Pflanzenschutzmittel muss von einem Sachkundigen angesetzt werden.

Verantwortung und Aufsicht

Die genannten Hilfstätigkeiten dürfen von einer nicht sachkundigen Person nur dann ausgeführt werden, wenn sie zuvor von einer sachkundigen Person unterwiesen wurde. Dazu gehört die ausführliche Anleitung und Information über alle Regelungen, die für die konkrete Anwendung gelten. Die sachkundige Person muss auch über die Gefahren einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung für Mensch, Tier und den Naturhaushalt unterrichten. Sie muss während der Anwendung ständig anwesend sein und ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen.

Unter unmittelbarer Aufsicht („Auf-Sicht“) eines Sachkundigen stehen folgende Hilfstätigkeiten:

1. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit der Spritzpistole bei der Schlauchspritzen im Steillagenweinbau
2. Ausbringung von Herbiziden mit Spritzschirmen in Verbindung mit Spritzgeräten mit Schlauchhaspeln im Baumschul- und Obstbaubereich

Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Rückenspritz- und -sprühgeräten ist generell der Sachkundenachweis erforderlich und bei Kontrollen vorzulegen. Auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland darf nur von sachkundigen Personen und mit vorheriger Genehmigung des Landesamtes durchgeführt werden. Werden bei Kontrollen Verstöße festgestellt, können diese als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Die Leitlinie der Länder „Einfache Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz“ steht im Internet unter

http://www.isip.de/isip/servlet/page/deutschland/regionales/thueringen/ps_recht/Fortbildung%20Sachkunde

Ansprechpartner LfULG:

Birgit Seeber

Telefon: 0351 8928-3501

E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Sachkunde im Pflanzenschutz: Fortbildungspflicht

Anerkannte Veranstaltungen und E-Learning-Programm

In Sachsen gibt es derzeit 30 externe Anbieter von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen: www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm

Sachkundige Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben, verkaufen bzw. dazu beraten, benötigen einen Fortbildungsnachweis. Sie sollten dazu das Angebot im Sommer nutzen und sich jetzt fortbilden lassen. Im Herbst muss mit hohem Andrang gerechnet werden, weil zum 31.12.15 der erste Fortbildungszeitraum ausläuft.

Die Landakademie Berlin des deutschen Bauernverlags hat am 20.05.15 ein E-Learning-Programm gestartet, das vom LfULG als Fortbildung offiziell anerkannt wurde.

Mit diesem Online-Kurs können sich Interessenten von zu Hause aus zu beliebiger Zeit am PC schulen und damit die gesetzlich erforderliche Teilnahmebescheinigung nach Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung erwerben. Das Programm ist im Internet unter www.landakademie.de/ > Fortbildung Sachkundennachweis Pflanzenschutz eingestellt.

Ansprechpartner LfULG:

Andreas Burkhardt

Telefon: 0351 8928-3414

E-Mail:

andreas.burkhardt@smul.sachsen.de

Grundstücks- und Landpachtverkehr

Vorkaufsrecht für Landwirtschaftsflächen mehrfach ausgeübt

Durch die Kontrolle nach dem Grundstückverkehrsgesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen gestärkt werden, indem Spekulationsgeschäfte mit Grund und Boden verhindert sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen bei Verkäufen vor Zersplitterung und Preisanstieg geschützt werden. Im Jahr 2014 wurden in Sachsen 15.562 Kaufverträge über land- und forstwirtschaftliche Flächen bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zur Genehmigung eingereicht. In 60 Prozent aller Fälle lagen die Verträge unter der sächsischen Genehmigungsfreigrenze von 0,5 ha. Sie bedürfen somit keiner Genehmigung und die Behörde erstellt ein so genanntes „Negativzeugnis“. Bei einem Fünftel der eingereichten Kaufverträge wurden Flächen mit mehr als 2 ha verkauft. In diesen Fällen wird zusätzlich geprüft, ob das gesetzliche Vorkaufsrecht zur Anwendung kommt. Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht kann durch die Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS) mit Sitz in Meißen ausgeübt werden, wenn in einem Grundstückskaufvertrag überwiegend landwirtschaftliche Flächen an einen Nichtlandwirt veräußert werden und diese Flächen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Als Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts muss das Erwerbsinteresse von einem aufstockungsbedürftigen und leistungsfähigen Landwirt vorliegen. Nach der Ausübung durch die SLS kommt im Anschluss ein Kaufvertrag mit dem Landwirt zustande. Interessierte Landwirte erfahren über die regionalen landwirtschaftlichen Berufsverbände bzw. über den Aushang des öffentlichen Hinweises von den Verkaufsvorgängen in der Region. Die SLS übte im Jahr 2014 in insgesamt 10 Fällen das Vorkaufsrecht im Auftrag des Freistaates Sachsen aus. Es umfasste eine Fläche von insgesamt 61 ha. Erste Ansprechpartner für Landwirte sind immer die Unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Ansprechpartner LfULG:

Frank Schubert

Telefon: 0351 8928-3114

E-Mail: frank.schubert2@smul.sachsen.de

Ansprechpartner bei den Landkreisen/ kreisfreien Städten:

Untere Landwirtschaftsbehörde

Weitere Informationen zu den Rahmenbedingungen und Verfahren beim Kauf und Verkauf von Landwirtschaftsflächen enthält ein Faltblatt:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11405>

Zukunftsfähige Technik für die Schweinehaltung

Die betrieblich richtige Haltungstechnik für Schweine muss heute und morgen funktions sicher sein, den zunehmenden Anforderungen hochleistender Tiere gerecht werden, das Tierwohl berücksichtigen und dem Menschen weiterhin körperliche Arbeiten abnehmen. Immer wichtiger wird auch die Unterstützung bei Management-Maßnahmen. Nicht zuletzt gilt es, absehbare Entwicklungen u. a. in der Haltungsgesetzgebung zu beachten. Unter diesen Gesichtspunkten hat das LfULG unterschiedliche Haltungstechnik, die auf der Messe „EuroTier“ 2014 vorgestellt wurde, auf der Grundlage von Praxiserfahrungen und Versuchsergebnissen neu bewertet. Die Ergebnisse stehen als Entscheidungshilfe für Landwirte im Internet zur Verfügung unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/7415.htm> -> Fachartikel „Nach der EuroTier ist auch davor!“.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Eckhard Meyer

Telefon: 034222 46-2208

E-Mail: eckhard.meyer@smul.sachsen.de

Allianz für Aus- und Weiterbildung

Bitte freie Ausbildungsplätze an die Arbeitsagenturen melden!

Die Wettbewerbsposition eines Unternehmens wird entscheidend von der Qualifikation seiner Fachkräfte beeinflusst. Die duale Ausbildung ist eine der wichtigsten Grundlagen dafür und zugleich Garant für den Erfolg des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Bundesregierung, Länder, Wirtschaft und Gewerkschaften haben im Dezember 2014 die Allianz für Aus- und Weiterbildung unterzeichnet, die den bisherigen Ausbildungspakt ablöst. Das neue Bündnis ist ein starkes Bekenntnis zur bewährten betrieblichen Ausbildung und unterstützt bei der Qualifizierung von Fachkräften.

Näheres dazu erfahren Sie unter:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Ausbildung-und-Beruf/allianz-fuer-aus-und-weiterbildung.did=675254.html>

Eine der größten Herausforderungen der kommenden Jahre ist angesichts von Demografie und dem Trend zum Studium die Besetzung der vorhandenen betrieblichen Ausbildungsplätze. Die Partner der Wirtschaft haben in der Allianz zugesagt, für mehr Transparenz auf dem Ausbildungsmarkt zu sorgen und in diesem Jahr 20.000 zusätzliche offene Ausbildungsplätze bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden. Wir bitten Sie daher, Ihre offenen Ausbildungsstellen bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden und dabei möglichst auch einen Vermittlungsauftrag zu erteilen. So verbessern Sie Ihre Chancen, Ihre freien Ausbildungsplätze passgenau zu besetzen. In der Allianz wurden auch Hilfen wie die assistierte Ausbildung vereinbart, die Sie bei der Ausbildung schwächerer Jugendlicher zielgenau unterstützen können.

Ihre Arbeitsagenturen vor Ort werden Sie bei der Suche nach passenden Bewerbern gerne unterstützen. Bitte nutzen Sie diesen Service – im eigenen Interesse und im Interesse der ausbildungssuchenden Jugendlichen. Auch die Ausbildungsberater in den Landratsämtern und die Mitarbeiter des Referates Berufliche Bildung im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie stehen Ihnen selbstverständlich mit Rat und Tat zur Seite. Informationen zur Einschaltung der Vermittler der Arbeitsagenturen finden Sie unter: <http://www.smul.sachsen.de/bildung/>

Ansprechpartner LfULG:

Henrik Fichtner

Telefon: 0351 8928-3400

E-Mail: henrik.fichtner@smul.sachsen.de

Fortbildungsberuf „Geprüfter Klauenpfleger“

Zeugnisübergabe am 22. Juli 2015 in Dresden-Pillnitz

Am 10. Juni dieses Jahres endete der aktuelle Lehrgang zum „Geprüften Klauenpfleger“, der von der Genossenschaft Klauenpfleger Sachsen e. G. angeboten wurde.

Als „Geprüfter Klauenpfleger“ dürfen sich nun weitere zehn junge Männer offiziell ausweisen. Sie stammen aus Sachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen. Die Durchschnittsnote aus Theorie und Praxis über alle Teilnehmer lag bei 2,2. Die Zeugnisse werden am 22. Juli unter der Leitung des Vorsitzenden des Landesprüfungsausschusses, Prof. Michael Klunker, in der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Dresden-Pillnitz übergeben.

Ansprechpartner LfULG:

Robby Oehme

Telefon: 0351 8928-3414

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Befragung zur Notstromversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen

Im Falle einer Katastrophe kann es uns alle betreffen!

Wir bitten hiermit noch einmal um Teilnahme an der Umfrage zur Notstromversorgung. Im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge erfasst die Landwirtschaftsverwaltung den Status quo der Notstromversorgung in sächsischen landwirtschaftlichen Betrieben. Die Teilnahme an der Umfrage zur Notstromversorgung ist freiwillig. Die angegebenen Daten und Informationen dienen dazu, den zuständigen Katastrophenschutzbehörden im Notfall Kenntnis darüber zu geben, welche landwirtschaftlichen Betriebe Strombedarf haben bzw. durch eigene Notstromaggregate versorgt sind.

Der Fragebogen ist im Internet unter www.ernaehrungsvorsorge.sachsen.de eingestellt. Er kann auch über Ihr Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) bzw. die jeweilige Informations- und Servicestelle (ISS) bezogen werden. Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen per E-Mail oder Fax an Ihr zuständiges FBZ oder Ihre ISS.

Ansprechpartner LfULG:

Ines Clausnitzer

Telefon: 0351 8928-3412

E-Mail:

ines.clausnitzer@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (nur elektronisch als PDF verfügbar)

- Geothermienutzung in sächsischen Gartenbaubetrieben (Heft 6/2015)
- Unkrautregulierung im ökologischen Erdbeeranbau (Heft 8/2015)

Broschüren/Faltblätter

- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Ackerfutter 2014–2015
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Grünland 2014–2015
- Qualitäts-Standard-Mischungen für Grünland 2014–2015
- Alpakas und Lamas
- Die Honigbiene
- Dresdner Trommeltaube
- Dresdner und Zwerg-Dresdner
- Vogtländer Weißkopf-Trommeltaube
- Luxkaninchen
- Deutsche Großsilber
- Vielfalt im Frühling – Neue Frühjahrsblüher für drinnen und draußen
- Hirschkäfer – Der größte Käfer unserer Heimat
- Pflanzenschutz im Gemüsebau 2015 (12,50 Euro)
- Sächsischer Agrarbericht in Zahlen, Berichtsjahr 2014
- Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen im Wirtschaftsjahr 2013/14

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Juli bis September

| Datum | Thema | Ort |
|---------------------|---|--|
| 02.07.15; 09:00 Uhr | Feldtag | Prüffeld Forchheim, Wernsdorfer Straße 23, 09509 Pockau-Lengefeld |
| 04.07.15; 10:00 Uhr | Fachtag für Spezial- und Rassegeflügel | Stadthalle, Rathausplatz 3, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge |
| 04.07.15; 09:00 Uhr | Pillnitzer Gartentag | Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie + Julius Kühn-Institut, Lohmener Straße 12 (Tor 3), 01326 Dresden-Pillnitz |
| 07.07.15; 09:30 Uhr | Beet- und Balkonpflanzentag | Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden |
| 16.07.15; 09:00 Uhr | Praktikerschulung Herdenschafhaltung – Hunde, Hüten und Landschaftspflege | Schäferei Riesa-Göhlis, Sprungbrett e. V. (Hütegelände am Flugplatz), 01589 Riesa |
| 20.08.15 | Versuchsfeldbegehung Buschbohnen | LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden |
| 23.08.15 – 28.08.15 | Anwenderseminar DLG-Herdenmanager Rind | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 27.08.15 | Energiepflanzentag | Vereinshaus Narrenklause, Falkenberger Straße 10, 04880 Trossin |
| 01.09.15 | Versuchsfeldbegehung Kernobst | LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 10, 01326 Dresden |
| 04.09.15 | Pillnitzer Rosentag | Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden |
| 04.09.15 | Betriebsplan Natur Muldenaue | Agrargenossenschaft Hohenprießnitz eG, Dorfplatz 5, 04838 Zschepplin OT Hohenprießnitz |
| 05.09.15; 10:00 Uhr | Sächsischer Kaninchentag | Stadthalle, Rathausplatz 3, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge |
| 09.09.15 | Fachveranstaltung Qualitätsgetreide | Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch |
| 15.09.15 – 16.09.15 | Praktikerschulung »Biogas für Anlagenfahrer« (Teil I) | Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch |
| 17.09.15 | Pfeifengras und borstige Rasen – Extensivgrünland zwischen Nutzung und Pflege | Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen |
| 22.09.15 – 23.09.15 | 22. Sächsischer Geflügeltag und 2. Internationale Tagung Wassergeflügel | Thomas-Müntzer-Haus, Altmarkt 17, 04758 Oschatz |
| 25.09.15 | Betriebsplan Natur Lausitzer Bergland | Landbewirtschaftung Wesenitztal GmbH, Schmöllner Straße 13, 01877 Schmölln-Putzkau |
| 26.09.15 | 24. Sächsischer Fleischrindtag | LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Am Park 3, 04886 Köllitsch/Schlachthof Färber Belgern |

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Informations- und Servicestelle (ISS) Löbau

Greening – Hinweise zu ökologischen Vorrangflächen (EFA)/Termine

Brachliegende Flächen/Feldrandstreifen

Einzuhalten ist die Sperrfrist vom 01.04. bis 30.06. (kein Zerkleinern/Mähen des Aufwuchses).

Ab dem 01.08. ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.

Pufferstreifen (am Gewässer)/Streifen am Waldrand (ohne Produktion)

Einzuhalten ist die Sperrfrist vom 01.04. bis 30.06. (kein Zerkleinern/Mähen des Aufwuchses).

Wenn auf der Fläche im Folgejahr eine Erzeugung stattfinden soll, kann ab dem 01.08. eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor dem 31.12. des Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden.

Zwischenfrüchte

Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung ist nach der Ernte der Vorkultur, frühestens am 16.07. bis spätestens zum 01.10.2015 durchzuführen.

Bei selbst hergestellten Kulturpflanzenmischungen ist eine Saatgut-Rückstellprobe vorzuhalten. Bei Fertigmischungen sind Kaufbelege/Etiketten zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

Leguminosen

Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens vom 15.05. bis 15.08. und kleinkörnige Leguminosen vom 15.05. bis 31.08. auf der Fläche befinden.

Tritt die Erntereife bei großkörnigen Leguminosen vor dem 15.08. ein, so dürfen Körner und Früchte vor dem 15.08. geerntet werden. Hier besteht dann Anzeigepflicht spätestens drei Tage vor Erntebeginn bei der zuständigen ISS.

Nach der Ernte der Leguminosen muss eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden.

Eine mit Leguminosen bebaute Fläche kann auch mehrere Jahre hintereinander als EFA-Fläche (Typ Leguminosen) angegeben werden, sofern die stickstoffbindende Kultur weiterhin vorherrscht.

Anbaudiversifizierung

Die für das Antragsjahr 2015 beantragte Hauptkultur muss mindestens bis zum 15.07.2015 auf der Fläche feststellbar sein (gegebenenfalls anhand der Stoppelrückstände).

Ansprechpartner:

Jörg Renner

Telefon: 03585 454-526

E-Mail: joerg.renner@smul.sachsen.de

Birgit Hänsch

Telefon: 03585 454-508

E-Mail: birgit.haensch@smul.sachsen.de

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)

Unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> wurde ein neues Merkblatt für die Richtlinie AUK eingestellt:

„Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung von Maßnahmen der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015)“

Es enthält Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität.

Ansprechpartner:

Richtlinie AUK/2015 Maßnahmen Ackerland
Kornelia Kliche

Telefon: 03585 454-415

E-Mail: kornelia.kliche@smul.sachsen.de

Richtlinie AUK/2015 Maßnahmen Grünland
Felix Garbe

Telefon: 03585 454-533

E-Mail: felix.garbe@smul.sachsen.de

Richtlinie TWN/2015

Elvira Lohrberg

Telefon: 03585 454-510

E-Mail: elvira.lohrberg@smul.sachsen.de

Richtlinie ÖBL/2015:

Heidi Baresch

Telefon: 03585 454-525

E-Mail: heidi.baresch@smul.sachsen.de

Beträgt die beantragte Fördersumme der Maßnahme(n)/Vorhaben eines Antrages in einem Jahr 2.000 EUR oder mehr, so wird mit dem entsprechenden Auszahlungsbescheid eine Erläuterungstafel versendet. Diese ist für die Öffentlichkeit an einem gut sichtbaren Ort anzubringen (z. B. im Eingangsbereich eines Gebäudes oder des Betriebes).

Der Internetauftritt betrifft alle Antragsteller ab dem Antragsjahr 2016, unabhängig von der Höhe der Förderung, sofern sie eine Internetseite betreiben und diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dient. In der Informationsbroschüre unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4552.htm> werden kompakte Hinweise und Anregungen, wie die Maßnahmen aus landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht besonders günstig umgesetzt werden können, dargestellt.

Ebenso wurde für die Richtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz“ (RL TWN/2015) ein neues Merkblatt eingestellt:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm>

Erhebungen zur Durchführung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagd Ausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Weil sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) führt mit eigenen Bediensteten und mit Beauftragten im Jahr 2015 folgende Untersuchungen durch:

- I Erhebung vogelkundlicher Daten in folgenden Vogelschutzgebieten:
44 – „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“, 49 – „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“, 53 – „Teiche und Wälder um Mückenhain“
Weitere Informationen zu den Erhebungen:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)
- II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten:
109 – „Teiche bei Moholz“, 112 – „Eichgrabener Feuchtgebiet“, 113 – „Mandautal“,
114 – „Pließnitzgebiet“, 115 – „Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz“
120 – „Czorneboh und Hochstein“
sowie im Bereich des ausgewählten Messtischblattes (TK 25): 4754 – Niesky
- III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete, sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ansprechpartner BfUL:

Mariola Jedrzejewska-Lange

Telefon: 035242 632-5505

E-Mail:

mariola.jedrzejewska-lange@smul.sachsen.de

Hinweis zu Verkehrseinschränkungen in Görlitz und Umgebung

Wie die Abteilung Radsport des Postsportvereins Görlitz e. V. mitteilt, findet am Sonntag, dem 12. Juli 2015, das traditionelle Radrennen „Rund um die Landeskronen“ statt. Mit diesem Rennen, das als Großveranstaltung im Radsport ausgetragen wird, kommt es in der Zeit von 08:30 bis 16:30 Uhr zu Verkehrseinschränkungen und Absperrungen in den Bereichen Görlitz-Biesnitz, Kunnerwitz, Jauernick-Buschbach, Friedersdorf, Pfaffendorf und Schlauroth.

Bitte richten Sie sich darauf ein und folgen Sie den Anweisungen der Ordnungskräfte.

Erfolgreich beim Berufswettbewerb

Das Siegerteam der Fachschule Löbau, Anna Pabel und Martin Hirche, belegte beim Landesausscheid des Berufswettbewerbes am 21. April 2015 in Köllitsch einen hervorragenden 2. Platz.

Sie haben ihr Wissen und Können in Theorie und Praxis unter Beweis gestellt. Beim Zusammenstellen eines Schlepperzuges und bei der Tierbeurteilung erhielten sie die höchste Punktzahl.



Anna Pabel und Martin Hirche bei der Tierbeurteilung

(Foto: Frank Gäbler)



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Löbau mit Fachschule für Landwirtschaft

Georgewitzer Straße 50, 02708 Löbau

Petra Niemann, Telefon: +49 3585 454-310, Telefax: +49 3585 454-455, E-Mail: petra.niemann@smul.sachsen.de

Titelfoto:

LfULG, Carola Förster

Die Schafherde des Vereins „Sprungbrett e. V.“ beim Prüfungshütten in Riesa-Göhlis zum Fortbildungsabschluss „Tierwirtschaftsmeister/-in Schäferei“

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

19.06.2015

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.